

Nachtrag vom 21.9.2007

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 8.12.2006

mit Wirkung zum 1.1.2008

Nachträge zu Anlage 1**Nachtrag 1****Aufnahmesatz***wird wie folgt geändert:*

Segment	Inhalt	Art	Typ/Länge	Inhalt/Erläuterung
...				
AUF	Segment Aufnahme	M	an3	'AUF'
	...			
	Arztnummer des einweisenden Arztes	K	an..9	KV- Nummer Betriebsstättennummer des Arztes
	IK des veranlassenden Krankenhauses	K	an9	
	Veranlassende Stelle bei Notfallaufnahme	K	an..30	Klartext
	Zahnarztnummer des einweisenden Zahnarztes	K	an..9	KZV-Nummer des Zahnarztes
	Aufnahmegewicht	K	n..5	Aufnahmegewicht in Gramm, bei Kleinkindern bis zu 1 Jahr
...				

Nachtrag 2

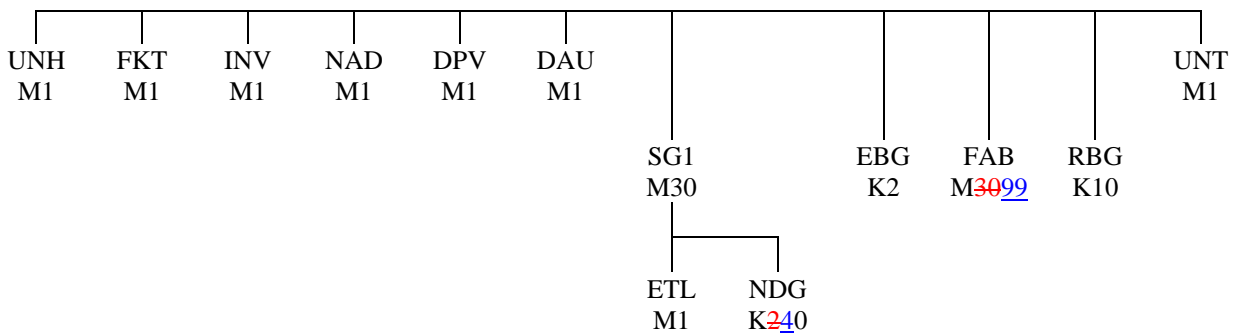
Entlassungsanzeige *wird wie folgt geändert:*

Entlassungsanzeige

Das Segment ETL sowie das neue Segment NDG werden Bestandteil einer Segmentgruppe; das erste Segment der Gruppe ist ein Muss-Segment. Innerhalb dieser Segmentgruppe kann das Segment NDG (Kann-Segment) ~~20x~~ 40x vorkommen.

...

Entlassungsanzeige-Diagramm



Nachtrag 3

Rechnungssatz Ambulante Operation *wird wie folgt geändert:*

...

Segment	Inhalt	Art	Typ/Länge	Inhalt/Erläuterung
RZA	Segment Rechnungszusatz Ambulante OP	M	an3	'RZA'
	Fachabteilung	M	an4	Schlüssel 6
	Arztnummer des überweisenden Arztes	K	an..9	KV Nummer Betriebsstättennummer des Arztes

...

...

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 4

Schlüssel 4: Entgeltarten *wird wie folgt ergänzt:*

Schlüssel 4: Entgeltarten

...

Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4. – 8. Stelle: '00000' Zuschlag für gemeinsamen
Bundesausschuss (§ 91 Abs. 2
Satz 6 SGB V), teilstationär

...
'00008' ...
Aufwandspauschale bei erfolgloser
MDK-Prüfung
(§ 275 Abs.1c SGB V)

'00009' [Telematikzuschlag \(§ 291a Abs. 7a
i.V. mit Abs. 7 Satz 4 Nr.2 und 3
SGB V\)](#)

'00010' Zuschlag nach § 15 Abs. 2
KHEntgG

Nachträge zu Anhang B zur Anlage 2

Nachtrag 5

...

Zu- und Abschläge nach GMG und sonstige Zu- und Abschläge

Zuschläge

47100000 Zuschlag für gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 2 Satz 6 SGB V),
teilstationär

...

47100008 Aufwandspauschale bei erfolgloser MDK-Prüfung (§ 275 Abs.1c SGB V)

47100009 [Telematikzuschlag \(§ 291a Abs. 7a i.V. mit Abs. 7 Satz 4 Nr.2 und 3 SGB V\)](#)

47100010 Zuschlag nach § 15 Abs. 2 KHEntgG

Nachträge zu Anhang C zur Anlage 2

Nachtrag 6

...	
24029	Segment NDG kann nur 20/ <u>40</u> mal vorkommen
...	
24034	Segment ENT kann nur 30/ <u>98/99</u> mal vorkommen
...	
24038	Segment FAB kann nur 30/ <u>99</u> mal vorkommen
...	
34008	Verarbeitungskennzeichen gleich <u>11</u> , 30, 31, 32, 33- oder , 34 <u>oder 35</u> unzulässig bei Nachrichtentyp ungleich AUFN oder AMBO
...	

Nachträge zu Anlage 4

Nachtrag 7

Kap. 7.2.1, Identifizierende Merkmale

wird wie folgt ergänzt:

7.2.1 Identifizierende Merkmale

Ein Krankenhausfall ist durch das Institutionskennzeichen des Krankenhauses in FKT und das KH-interne Kennzeichen des Versicherten in INV eindeutig identifiziert. Das KH-interne Kennzeichen muß eine eindeutige Identifizierung des Behandlungsfalles sicherstellen. Somit sind auch stationäre und ambulante Fälle eindeutig voneinander unterscheidbar. Das IK des Krankenhauses darf - bezogen auf einen Krankenhaus-Behandlungsfall - nicht geändert werden. Nach einem Fallstorno (siehe 7.3.3) darf das KH-interne Kennzeichen für die Übermittlung an dieselbe Kasse nicht noch einmal verwendet werden, es ist dann ein neues KH-interne Kennzeichen zu vergeben. Werden nach einem Fallstorno aufgrund falscher Kostenträgerzuordnung die Daten an die tatsächlich zuständige Krankenkasse übermittelt, so kann das KH-interne Kennzeichen beibehalten werden.

Zur Steuerung der DV-technischen Korrektur wird das Funktionssegment FKT verwendet, das jede Nachricht einleitet.

Nachtrag 8**Kap. 9.1, Annahmestellen bei den Krankenkassen***wird wie folgt geändert:*

...

Ortskrankenkassen:

...

Bereich / Annahmestelle	Anschrift / Ansprechpartner	IK
Berlin (Gesamtbereich der AOK Berlin) –AOK-ISC Teltow	Siehe Land Brandenburg	100696023
Rheinland Gkv informatik Datenannahmestelle für AOK Rheinland Informationsverarbeitung/Hamburg	Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal Telefon: : 0202/ 6958-1925 Fax: 0202/ 6958-1109 Machabäerstraße 19–27, 50667 Köln Telefon: 0221/ 1618-1660 Fax: 0221/ 1618-1713	104212516
...		
Hamburg Gkv informatik Datenannahmestelle für AOK Rheinland/Hamburg ARGE AOK Informationsverarbeitungszentrum Nord –Rechenzentrum–	Siehe Mecklenburg-Vorpommern Rheinland	100295017
...		

...

Angestellten-Krankenkassen, Arbeiter-Ersatzkassen:

...

Annahmestelle der selbstprüfenden Angestellten-Ersatzkassen und Arbeiter-Ersatzkassen:

T-Systems [ITST](#) GmbH

für Datenträgerannahme 71027 Böblingen

für DFÜ

0800 / 3324785 (DAV-Hotline)

- dort wird die aktuelle DFÜ-Telefonnummer bekanntgegeben -

Betriebskrankenkassen:

1 Annahme- und Vorprüfstelle (mit Entschlüsselungsberechtigung)

Innungskrankenkassen:1 Annahmestelle (~~ohne~~ [mit](#) Entschlüsselungsberechtigung)

1 Vorprüfstelle

...

Annahmestelle ~~der Innungskrankenkassen~~, der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

T-Systems ITS GmbH
für Datenträgerannahme 71027 Böblingen
für DFÜ 0800 / 3324785 (DAV-Hotline)
- dort wird die aktuelle DFÜ-Telefonnummer bekanntgegeben -

Annahme- und Vorprüfstelle der Betriebskrankenkassen, der HMK, der hkk, der HZK, der KEH und der See-Krankenkasse:

BKK Bundesverband
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

[Annahmestelle der Innungskrankenkassen:](#)

[IKK Bundesverband](#)
[Friedrich-Ebert-Straße \(Technologie Park\)](#)
[51429 Bergisch Gladbach](#)

Nachträge zur Anlage 5

Nachtrag 9

Kap. 1.3.1, Kostenübernahmesatz

wird wie folgt ergänzt:

...

Die Krankenkasse teilt in der Kostenübernahme für die bei ihr versicherten Personen die aktuellen Daten der Krankenversichertenkarte/eGK mit (Krankenversicherternummer, Versichertenstatus, Gültigkeit der Versichertenkarte). Bei Neugeborenen (eigener Fall), die noch keine Krankenversicherternummer haben, entfällt die Übertragung der Daten der Krankenversichertenkarte/eGK im Kostenübernahmesatz.

...

Nachtrag 10

Kap. 1.4.2, Teilstationäre Leistungen

wird wie folgt geändert:

...

Die Regelungen zum Wechsel von teil- und vollstationärer Behandlung in Bezug auf den Fallabschluss (Entlassungsanzeige und Schlussrechnung) der ersten Behandlung und Neuaufnahme (Aufnahmesatz mit neuer Fallnummer und Kostenübernahmeerklärung) der nachfolgenden Behandlung gelten auch im Geltungsbereich des KHEntgG weiter. Als Entlassungsgrund für die erste Behandlungsart ist ‚~~03x22x~~‘ (~~Behandlung aus sonstigen Gründen beendet~~ Fallabschluss (interne Verlegung) bei Wechsel zwischen voll- und teilstationärer Behandlung) anzugeben.

...

Nachtrag 11

Kap. 2.1, AUF Segment Aufnahme

wird wie folgt geändert:

2.1 AUF Segment Aufnahme

1. Entgeltart

...

6. Arztnummer des einweisenden Arztes

Die Arztnummer des einweisenden Vertragsarztes (~~KV-Nummer~~) ist aus dem Einweisungsvordruck zu übernehmen. Als Folge der Umsetzung des VÄndG wird ab 2008 die bis dahin als „Arztnummer“ bezeichnete von der KV vergebene Nummer des Vertragsarztes als „Betriebsstättennummer“ bezeichnet. Ab 2008 ist die dann so bezeichnete „Betriebsstättennummer“ in diesem Datenfeld anzugeben. Sie ist wie bisher dem Einweisungsvordruck aus dem Feld „Vertragsarzt Nummer“ zu entnehmen.

...

Nachtrag 12

Kap. 2.14, FKT Segment Funktion

wird wie folgt ergänzt:

2.14 FKT Segment Funktion

...

4. IK des Empfängers

Als IK des Empfängers ist das Institutionskennzeichen der Krankenkasse bzw. des Krankenhauses anzugeben.

Das Institutionskennzeichen der Krankenkasse ist der Krankenversichertenkarte/[eGK](#) zu entnehmen. Es ist ~~dort~~ auf der Krankenversichertenkarte lediglich mit der 3. bis 9. Stelle enthalten, für die 1. und 2. Stelle ist stets der Wert "10" (Klassifikation für GKV) hinzuzufügen. Liegt die Krankenversichertenkarte/[eGK](#) im Einzelfall nicht vor, so ist das Institutionskennzeichen des Kostenträgers zu verwenden.

...

Nachtrag 13

Kap. 2.15, INV Segment Information Versicherter

wird wie folgt ergänzt:

2.15 INV Segment Information Versicherter

1. Krankenversicherten-Nr.

Die Krankenversichertennummer ist eine von der Krankenkasse vergebene Nummer zur eindeutigen Identifikation eines jeden einzelnen Versicherten. Sie ist auf der Krankenversichertenkarte/[eGK](#) enthalten. Die Krankenversichertennummer ist in der auf der Krankenversichertenkarte/[eGK](#) angegebenen Länge und Ausprägung - einschließlich evtl. vorhandener führender Nullen - zu übermitteln.

Liegt die Krankenversichertenkarte/[eGK](#) bei der Aufnahme des Patienten nicht vor, so kann die Krankenversicherten-Nr. aus dem Einweisungsvordruck des Vertragsarztes übernommen werden.

Bei Notfallaufnahmen von Patienten, deren Krankenversicherten-Nr. nicht ermittelt werden kann, wird die Krankenversicherten-Nr. von der Krankenkasse gemeldet.

Bei Neugeborenen (eigener Fall), die noch keine Krankenversicherten-Nr. haben, bleibt das Feld leer. Bei gesunden Neugeborenen muss in den Datenmeldungen zu einer Geburt für nicht im Ausland versicherte Mütter die Krankenversicherten-Nr. der Mutter angegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel 1.4.1 "Versorgung von Neugeborenen im G-DRG-System".

2. Versichertenstatus

Schlüssel: **12**

Der Versichertenstatus enthält die Information über die Art der Versicherung (Mitglied / Familienversicherter / Rentner), über die Zugehörigkeit zu den Stichprobenversicherten im Rahmen der Datenerhebung zum Risikostrukturausgleich nach § 267 SGB V und über den "Ost/West-Status". Der Versichertenstatus ist auf der Krankenversichertenkarte/[eGK](#) enthalten. (Leerstellen sind mit "0" zu übermitteln.) Trotz der geänderten Verschlüsselung des Versichertenstatus in der eGK bleibt dieser inhaltlich unverändert und kann auch bei Vorliegen einer eGK unverändert mit Schlüssel 12 angegeben werden.

Bei Auslandsversicherten: '99999'.

Liegen die Angaben der Krankenversichertenkarte/[eGK](#) nicht vor, erfolgt in diesem Feld keine Eingabe.

...

Nachtrag 14

Kap. 2.17, NAD Segment Name/Adresse *wird wie folgt ergänzt:*

2.17 NAD Segment Name/Adresse

...

4. Geburtsdatum des Versicherten

Für Versicherte, deren Geburtsdatum nicht bekannt ist, sind zum Teil Krankenversichertenkarten/[eGK](#) mit Geburtsdatum '00.00.xxxx' vorhanden ('xxxx' = tatsächliches oder angebliches Geburtsjahr).

...

Nachtrag 15

Kap. 2.23, RZA Segment Rechnungszusatz Ambulante Operation *wird wie folgt geändert:*

2.23 RZA Segment Rechnungszusatz Ambulante Operation

1. Fachabteilung

Schlüssel: **6**

Die Fachabteilung ist nach Schlüssel 6 anzugeben.

2. Arztnummer des überweisenden Arztes

Die Arztnummer des überweisenden Arztes ist bei ambulanter Operation anzugeben, wenn der Patient von einem Vertragsarzt in das Krankenhaus zur ambulanten Operation überwiesen wurde. Als Folge der Umsetzung des VÄndG wird ab 2008 die bis dahin als „Arztnummer“ bezeichnete von der KV vergebene Nummer des Vertragsarztes als „Betriebsstättennummer“ bezeichnet. Ab 2008 ist die dann so bezeichnete „Betriebsstättennummer“ in diesem Datenfeld anzugeben. Sie ist wie bisher dem Einweisungsvordruck aus dem Feld „Vertragsarztnummer“ zu entnehmen.

...

Nachträge zu Anhang D zur Anlage 5

Nachtrag 16**Kap. 1, Aufnahmesatz***wird wie folgt ergänzt:*

...

Bei Aufnahmeanzeigen ist eine Änderung des Aufnahmegrundes, des Aufnahmetages, der Aufnahmeuhrzeit oder einer Aufnahmediagnose durch Übermittlung eines Nachrichtensatzes mit Verarbeitungskennzeichen "20" nur dann zulässig, wenn es keine weiteren gültigen Nachrichten des Krankenhauses zu diesem Fall gibt. Wurde z. B. bereits eine Entlassungsanzeige zu diesem Fall übermittelt, ist zuerst die Entlassungsanzeige zu stornieren, bevor der Aufnahmesatz geändert werden darf.

Nachtrag 17**Kap. 3, Entlassungsanzeige***wird wie folgt ergänzt:*

...

Anmerkung:

Die Änderung oder Stornierung einer Entlassungsanzeige nach bereits erfolgter Übermittlung einer Schlussrechnung ist nur dann zulässig, wenn eine Gutschrift/Stornierung für die Schlussrechnung erfolgreich übermittelt wurde. Erst nach der Gutschrift/Stornierung des Rechnungssatzes kann die Entlassungsanzeige storniert oder geändert und ein erneuter Rechnungssatz übermittelt werden.

Nachtrag 18**Kap. 4, Rechnungssatz***wird wie folgt ergänzt:*

...

Anmerkung:

Eine Schlussrechnung ist bei Änderung des Aufnahmegrundes, des Aufnahmetages, der Aufnahmeuhrzeit oder einer Aufnahmediagnose der Aufnahmeanzeige zu dem selben Fall zu stornieren/gutzuschreiben. Dies trifft auch dann zu, wenn sich inhaltlich an der Schlussrechnung nichts ändert.